

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN



GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 1.1. | Geltungsbereich und Zweck | 3 |
| 1.2. | Bestand | 3 |
| 1.3. | Aufgaben | 3 |
| 2. | Gemeindeangehörige..... | 4 |
| 2.1. | Melde- und Hinterlegungspflicht | 4 |
| 2.2. | Datenschutz..... | 4 |
| 3. | Organisation der Gemeinde | 4 |
| 3.1. | Allgemeine Organisation | 4 |
| 3.1.1 | Organe | 4 |
| 3.1.2 | Geschäftsverkehr..... | 4 |
| 3.1.3 | Einberufung | 4 |
| 3.1.3.1 | der Gemeindeversammlung | 4 |
| 3.1.3.2 | der Behörden | 5 |
| 3.1.4 | Beschlussfähigkeit..... | 5 |
| 3.1.5 | Protokollführung und Genehmigung | 5 |
| 3.1.6 | Öffentlichkeit der Verhandlungen | 5 |
| 3.1.7 | Wahlen und Abstimmungen..... | 5 |
| 3.1.8 | Archiv | 5 |
| 3.2. | Ordentliche Gemeindeorganisation | 6 |
| 3.2.1 | Politische Rechte | 6 |
| 3.2.1.1 | Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung | 6 |
| 3.2.1.2 | Petition | 6 |
| 3.2.1.3 | Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten..... | 6 |
| 3.2.1.4 | Obligatorische Urnenabstimmung..... | 6 |
| 3.2.1.5 | Grundsatz- und Konsultativabstimmungen | 6 |
| 3.2.1.6 | Urnenwahl | 6 |
| 3.2.1.7 | Stille Wahl | 7 |
| 3.2.2 | Gemeindeversammlung..... | 7 |
| 3.2.2.1 | Befugnisse | 7 |
| 3.2.2.2 | Verfahren | 7 |
| 3.2.3 | Gemeinderat | 7 |
| 3.2.3.1 | Zusammensetzung..... | 7 |
| 3.2.3.2 | Befugnisse | 8 |
| 3.2.3.3 | Ressortsystem | 9 |
| 3.2.4 | Gemeinderatskommission | 9 |
| 3.2.4.1 | Zusammensetzung..... | 9 |
| 3.2.4.2 | Befugnisse | 9 |
| 4. | Kommissionen..... | 10 |
| 4.1 | Art und Anzahl | 10 |
| 4.2 | Befugnisse der Kommissionen | 10 |
| 4.3 | Kommissionsarbeit | 11 |
| 4.4 | Finanzkompetenz | 11 |
| 5. | Behördenmitglieder und Angestellte | 12 |
| 5.1 | Dienstverhältnis | 12 |
| 5.2 | Gemeindepräsident | 12 |
| 5.3 | Gemeinbeschreiber | 12 |
| 5.4 | Finanzverwalter | 13 |
| 6. | Finanzhaushalt..... | 13 |
| 6.1 | Finanzplan | 13 |
| 6.2 | Voranschlag..... | 13 |
| 7. | Die Zusammenarbeit der Gemeinden | 13 |
| 8. | Beschwerderecht | 14 |
| 9. | Aufhebung bisherigen Rechts | 14 |
| 10. | Inkrafttreten | 14 |
| 11. | Anpassungen / Genehmigungen | 15 |

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Einleitung

Wo die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für beide Geschlechter.

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

1.2. Bestand

§ 2 1) Die Einwohnergemeinde Nunningen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2) Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

§ 3 1) Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2) Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
- k) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt
- l) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben
- m) die notwendigen Reglemente zu erlassen

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

- § 4 1) Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
Der Vermieter ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Mieter ihrer Meldepflicht auf der Einwohnerkontrolle nachkommen müssen.
- 2) Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz

- § 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (§ 6 GG).

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

- § 6 Organe der Einwohnergemeinde sind
- a) die Gemeindeversammlung
 - b) die Behörden
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen
 - c) die Angestellten

3.1.2 Geschäftsverkehr

- § 7 1) Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von der entsprechenden Kommission vorzubereiten.
- 2) Eingehendere Reglemente kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

- § 8 1) Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2) Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3) Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (zurzeit Dorfblatt) zu veröffentlichen.

4) Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und nach Möglichkeit im Internet bereitzustellen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 9 1) Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2) Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 11 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro derselben genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Anschluss auf dem Internet und auf der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12 Die Verhandlung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 13 1) Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2) An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3) Die Bestimmungen der Kantonalen Wahlgesetzgebung sind massgebend.

3.1.8 Archiv

§ 14 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15 Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

§ 16 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18 1) Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen bestimmt.

2) In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung

3.2.1.5 Grundsatz- und Konsultativabstimmungen

§ 19 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.6 Urnenwahl

§ 20 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeindepräsident
- d) der Gemeindevizepräsident

3.2.1.7 Stille Wahl

§ 21 Stehen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Dies gilt nicht für den Gemeindepräsidenten.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§ 22 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmensreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden),
- b) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen Rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal,
- c) sie beschliesst:
 1. den Voranschlag und den Steuerfuss
 2. die Rechnung
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung bestimmten Betrag übersteigen
 4. Spezialfinanzierungen
 5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden
 6. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten
 7. Namen und Wappen der Gemeinde
- d) sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben
- e) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

3.2.2.2 Verfahren

§ 23 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 24 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 25 1) Der Gemeinderat ist das vollziehende Organ der Gemeinde.

2) Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in anderen Rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3) Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er fasst die nötigen Beschlüsse über die Verwaltung in allen Belangen der Gemeinde, über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und über die an ihn delegierten Geschäfte.
- b) Er trifft alle Wahlen, die nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind.
- c) Er erlässt Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenzen.
- d) Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind.
- e) Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal.
- f) Er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Gemeinde betraut ist.

4) Der Gemeinderat hat folgende besondere Kompetenzen:

- a) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten.
- b) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen und Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht.
- c) Er befindet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördenmitglieder, und Angestellte der Gemeinde.
- d) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche.
- e) Er schliesst Verträge ab über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen.
- f) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden.
- g) Er befindet über wichtige, an die Einwohnergemeinde gerichtete Vernehmlassungen.
- h) Er entscheidet über Fragen der Ortsplanung gemäss Kant. Planungs- und Baugesetz §§ 16 und 17.
- i) Er bestimmt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- j) Er wählt Angestellte, sofern nicht eine andere Wahlart vorgesehen ist.

5) Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 pro Geschäft, im Maximum Fr. 150'000 pro Jahr.
- b) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 pro Geschäft.
- c) Nachtragskredite bis Fr. 30'000 pro Geschäft.
- d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis Fr. 400'000 im Jahr.
- e) Einräumung von dinglichen Rechten und Erteilung von Baurechten bis zu einer kapitalisierten Summe von Fr. 150'000 pro Geschäft und Jahr.
- f) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 15'000 pro Fall.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 26 Jedem Gemeinderatsmitglied werden ein oder mehrere Sachgebiete zugewiesen. Die Sachgebiete sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

3.2.4 Gemeinderatskommission

3.2.4.1 Zusammensetzung

§ 27 1) Die Gemeinderatskommission zählt 4 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder. Der Gemeindepräsident und der Vizepräsident sind Mitglieder von Amtes wegen. Die proportionale Verteilung der Sitze auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien ist zu berücksichtigen.

2) Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3.2.4.2 Befugnisse

§ 28 1) Die Gemeinderatskommission ist Vorberatendes Organ einzelner Geschäfte des Gemeinderates.

2) Sie ist insbesondere zuständig für die Anordnung und Überwachung des Vollzugs der Gemeinderatsbeschlüsse.

3) Die Gemeinderatskommission hat vornehmlich folgende Departemente zu bearbeiten:

- a) Finanzielles
- b) Personelles
- c) Information
- d) Kanzlei/Verwaltung.

4) Dem Informationswesen ist besondere Beachtung zu schenken, eine regelmässige Berichterstattung über die vom Gemeinderat oder von einzelnen Kommissionen behandelten Geschäfte ist anzustreben.

5) Die Gemeinderatskommission hat folgende Finanzkompetenzen:

Fr. 10'000 pro Geschäft, Fr. 30'000 pro Jahr; die beanspruchten Beiträge sind Teile der dem Gemeinderat nach § 25 Absatz 5 zustehenden Summen.

4. Kommissionen

4.1 Art und Anzahl

§ 29 Der Gemeinderat wählt nachstehende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahlen:

| | Mitglieder | Ersatzmitglieder |
|---------------------------------------|------------|------------------|
| 1. Baukommission | 5 | 2 |
| 2. Umweltschutz- und Werkkommission | 5 | 2 |
| 3. Kommission für kulturelle Belange | 5 | 2 |
| 4. Kommission für Erschliessungswerke | 5 | 2 |
| 5. Wahlbüro | 5 | 2 |

§ 30 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen mit mindestens 3 Mitgliedern, sofern besondere Aufgaben der Gemeinde dies erfordern. Zur Zeit sind dies:

| | Mitglieder |
|---|------------|
| a) Finanzkommission | 3 |
| b) Friedhofkommission, Vertretung Nunningen | 3 |
| c) Marktkommission | 5 |
| d) Museumskommission | 5 |
| e) Verkehrsausschuss | 3 |
| f) Feuerwehrkommission | 9 |

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§ 31 1) Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

2) Der Gemeinderat kann ständige Kommissionen mit neuen Aufgaben betrauen.

3) Der Aufgabenkreis der nach § 30 eingesetzten Kommissionen richtet sich nach den Weisungen des Gemeinderates.

§ 32 1) Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

2) Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die Angestellten der Gemeindeverwaltung sowie die Lehrer, deren Wahl durch den Gemeinderat erfolgt, sind nicht wählbar.

§ 33 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement des Kantons.

§ 34 Die Umweltschutz- und Werkkommission erfüllt die Aufgaben nach der Umweltschutzgesetzgebung, den gemeindeeigenen Reglementen und den Zuweisungen des Gemeinderates. Sie befasst sich namentlich mit Umweltschutzaufgaben wie: Entsorgung (Kehricht, sammeln verwertbarer Abfälle), Bekämpfung von Lärm, Geruchsimmissionen, Luft- und Gewässerverschmutzung, etc.

Ferner überwacht sie gemäss kantonaler Gesetzgebung den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Werke, insbesondere der öffentlichen Gebäude, Strassen, Wege, Plätze und sonstigen Anlagen, soweit nicht andere Kommissionen dafür zuständig sind, sowie den Unterhalt der öffentlichen Gewässer. Die Kommission kann Ausschüsse einsetzen.

- § 35 Die Kommission für kulturelle Belange fördert das Vereinsleben sowie kulturelle Aktivitäten im Dorf und ist bestrebt, Brauchtum und Eigenheiten durch entsprechende Massnahmen zu erhalten.
- § 36 Die Kommission für Erschliessungswerke leitet und überwacht den Betrieb der örtlichen Erschliessungswerke, ihr Aufgabenbereich richtet sich nach den gemeindeeigenen Reglementen für Erschliessungswerke und nach der kant. Gesetzgebung.
- § 37 Die Aufgaben des Wahlbüros richtet sich nach dem Wahlgesetz. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt Resultate.
- § 38 Die Feuerwehrkommission leitet den Betrieb der Feuerwehr im Rahmen der Hilfeleistungen, die nach Kant. Gebäudeversicherungsgesetz und entsprechender Vollzugsverordnung zu erbringen sind.

4.3 Kommissionsarbeit

- § 39 1) Für die Kommissionsarbeit gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat und das Geschäftsreglement des Gemeinderates.
- 2) Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel der Kommissionsmitglieder kann die Einberufung verlangen.
- 3) Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen.
- 4) Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.
- 5) Der Gemeinderat ist für einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen besorgt.

4.4 Finanzkompetenz

- § 40 Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten bis Fr. 10'000 pro Geschäft und Vergebung erteilen.

Für Aufträge von über Fr. 10'000 müssen wenn möglich 3 Offerten vorliegen, ausser der Gemeinderat beschliesst ein anderes Verfahren.

5. Behördenmitglieder und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

- § 41 1) Angestellte sind
- a) der Gemeindeschreiber
 - b) der Finanzverwalter
 - c) der Schulhauswart
 - d) die Kommunaldienstangestellten
 - e) Angestellte der Gemeindekanzlei
 - f) Teilzeitbeschäftigte.

2) Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

3) In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

4) In der Dienst- und Gehaltsordnung können besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen festgelegt werden.

5) Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufgabenbeschriebe oder Pflichtenhefte erlassen, in denen die Rechte und Pflichten der Angestellten, Lehrer und Funktionäre und die Unterstellungsverhältnisse umschrieben sind.

5.2 Gemeindepräsident

§ 42 1) Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonals.

2) Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsident vertreten.

5.3 Gemeindeschreiber

§ 43 1) Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

2) Die Aufgaben des Gemeindeschreibers richtet sich im übrigen nach §131 des Gemeindegesetzes, er ist insbesondere verantwortlich, dass

1. in der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat und in der Gemeinderatskommission das Protokoll geführt wird
2. die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden
3. die Akten geordnet verwaltet werden
4. das Archiv verwaltet und erschlossen wird.

Er unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.

5.4 Finanzverwalter

§ 44 1) Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2) Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich nach § 132 des Gemeindegesetzes, er ist insbesondere verantwortlich, dass

1. das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden.
2. der Vorschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.

3) Der Gemeinderat regelt die Unterschriftenberechtigung.

6. Finanzhaushalt

6.1 Finanzplan

§ 45 Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan; er dient als Richtlinie bei der Erstellung des Voranschlages.

6.2 Voranschlag

§ 46 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten; dieser ist wenn immer möglich zusammen mit Bericht und Antrag vor dem 15. Dezember durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

§ 47 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Die Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 48 Die Einwohnergemeinde

a) hat folgende öffentlich rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Regionale Zivilschutzorganisation Thierstein
2. Kehrrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland KELSAG
3. Kreisschulverband Gilgenberg
4. Musikschule Laufental-Thierstein
5. Regionale Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG RWV
6. Regionales Notschlachtlokal Thierstein
7. Sanitätshilfsstelle des Bezirks Thierstein, Breitenbach
8. Gemeindeverband ARA Region Meltingen-Zullwil

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Sozialregion Thierstein
2. Stiftung Alters- und Pflegeheim Stäglen
3. Wasserversorgung Gilgenberg WVG

c) ist Mitglied folgender Genossenschaft:

1. Flurgenossenschaft Neuhüsli

d) hat folgende Anteilscheine von unter a - c nicht aufgeführten Institutionen erworben:

1. Skilift Hohe Winde AG (Fr. 2'000)
2. Vebo Genossenschaft (Fr. 2'500)
3. Kurhaus Weissenstein AG (Fr. 1'000)

8. Beschwerderecht

§ 49 1) Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2) Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 50 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 19. November 1984 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10. Inkrafttreten

§ 51 1) Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist auf den 1. April 1993 in Kraft.

Kuno Gasser
Gemeindepräsident

Reto Stebler
Gemeindeschreiber

11. Anpassungen / Genehmigungen

| Gremium | Datum | Beschreibung |
|--|--|--|
| Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 1925 | 30.03.1993 01.06.1993 | |
| Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 2007 | 30.03.1995 08.08.1995 | Änderungen der §§ 21, 29, 37 und 50 |
| Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 959 | 12.12.1996 28.04.1997 | Änderungen der §§ 21c, 21f, 24, 29b und 39 |
| Gemeindeversammlung Departement des Innern | 28.06.2001 21.08.2001 | Änderung des § 50 Absatz b (Erweiterung um Punkt 4), § 21c (Ziffer 2), § 29 und § 3 |
| Gemeindeversammlung | 23.06.2004 | Änderung des § 21 (Entfernung Planungskommission), § 29 (Entfernung Baukommission Hochwasserentlastungskanal und Ergänzung Planungskommission) |
| Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement | 13.11.2006 08.01.2007 29.10.2007 | §§ 4, 7, 9, 12, 17, 19b, 21, 22, 25, 27, 29, 30, 31, 35, 40, 42 - 46, 50, 53 Zusätzlich Streichung Artikel 1 von § 19 |
| Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement | 16.02.2009 09.03.2009 | §§ 24, 29, 36, 37, 50 |

Gedruckt am: 16.03.2009 11.01